

TARIFORDNUNG

des Landkreises Mayen-Koblenz für den Verkehr mit Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit den §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 13.02.1996 (GVBl. 1996 S. 115) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung werden für die im Landkreis Mayen-Koblenz zugelassenen Taxen - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - nachfolgende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Beförderung von Personen innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz, außer der Stadt Andernach und der Stadt Mayen, mit den im Landkreis Mayen-Koblenz zugelassenen Taxen gilt der Tarif gemäß § 2 dieser Verordnung.
2. Der Pflichtfahrbereich, in dem Beförderungspflicht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG besteht, umfasst den Bereich des Landkreises Mayen-Koblenz, außer die Bereiche der Stadt Andernach und der Stadt Mayen.
3. Beförderungen über die Grenzen des Landkreises hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Hierauf sind die Fahrgäste vor Fahrtantritt hinzuweisen.
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 2 Tarif

1. Beförderungsentgelt
Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartegeld zusammen. Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von je 0,10 EUR berechnet.
 - 1.1 Tarif I (Anfahrten, Abholfahrten und Rundfahrten):
Innerhalb der Betriebssitzgemeinde, ohne Stadt- bzw. Ortsteile, werden Anfahrten nicht berechnet.

Grundpreis =	3,80 EUR
zuzüglich für je 66,67 m =	0,10 EUR (pro km 1,50 EUR)
 - 1.2 Tarif II (Zielfahrten):

Grundpreis =	3,80 EUR
zuzüglich für je 45,45 m =	0,10 EUR (pro km 2,20 EUR)
 - 1.3 Wartegeld
Das Wartegeld beträgt je 10,00 Sekunden 0,10 EUR (pro Stunde 36,00 EUR). Die Berechnung muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
 - 1.4 Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages
Verzichtet der Besteller nach Ankunft auf die Benutzung der Taxe, so hat er den vollen Fahrpreis nach Tarif I zu zahlen.

1.5 Zuschläge

Mit dem Fahrpreis (Tarif I und II) ist die Beförderung von Kleintieren und von Gepäck abgegolten.

Für Großraumfahrzeuge wird ab der 5. Person ein Zuschlag von 6,50 EUR erhoben (nur bei Beförderung von 5 und mehr Fahrgästen).

2. Preisbindung und Zahlung des Beförderungsentgeltes

Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerinnen oder den Taxifahrer zu zahlen. Die Taxifahrer oder Taxifahrerinnen können jedoch bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Den Fahrgästen ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe auszustellen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten

sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes. Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass der Standort der Taxe bei Auftragserteilung näher am Einsteigeort liegt. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde, ohne Stadt- bzw. Ortsteile, werden Anfahrten nicht berechnet.

2. Abholfahrten

setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zur Betriebssitzgemeinde. Führt eine Abholfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde, sondern zu einem anderen Fahrtziel, gilt Tarif II.

3. Rundfahrten

sind Fahrten, bei denen die Fahrgäste zu einem oder mehreren Fahrtzielen und zum Einsteigeort zurückbefördert wird.

4. Zielfahrten

sind Fahrten, bei denen die Fahrgäste nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern bei denen das Taxi am Ziel entlassen wird.

5. Fahrweg

Fahrerinnen und Fahrer haben den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.

6. Wartezeiten

sind alle Stillstände der Taxen während deren Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch die Fahrerinnen oder Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

Fahrerinnen und Fahrer einer Taxe sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

§ 4

Sonstige Hinweise und Bestimmungen

1. Kommt aus Gründen, die die Bestellenden zu vertreten haben, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis für die Anfahrt nach § 2 Ziffer 1.1 zu zahlen.
2. Eine Ausfertigung der Tarifordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5 Ausnahmen

Sondervereinbarungen (§ 51 PBefG) für das Pflichtfahrgebiet können getroffen werden mit

1. Krankenhäusern und Krankenkassen für Krankenfahrten (sog. Patientenfahrten)
2. Schulträgern zur Schülerbeförderung
3. Unternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr betreiben

und sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sonstige Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet können von der Genehmigungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 PBefG genehmigt werden.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

1. Nach § 28 BOKraft in der zurzeit geltenden Fassung sind Taxen mit geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) auszurüsten.
2. Fahrten innerhalb des Kreisgebietes sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis und die Tarifstufe anzeigen. Ein anderer als der angegebene Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung einer Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen.
3. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis des zutreffenden Tarifs anzuwenden. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
5. Bei Tarifänderungen haben Nacheichungen innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

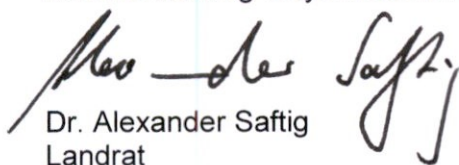
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 bis zu der in § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Höchstgrenze geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Tarifordnung vom 10.02.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

56068 Koblenz, 13.12.2022

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz


Dr. Alexander Saftig
Landrat